
S 2 SO 2119/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	2.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 SO 2119/21
Datum	14.10.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 SO 2755/23 WA
Datum	06.12.2023

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Es wird festgestellt, dass das Berufungsverfahren L 2 SO 3307/22 auf Grund der vom KlÄgerbevollmÄchtigten am 11. Juli 2023 erklÄrtenÄ BerufungsruÄcknahme beendet ist.

AuÄßergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand

Der KlÄger begehrt die Fortsetzung des Berufungsverfahrens L 2 SO 3307/22 nach erklÄrter BerufungsruÄcknahme.

Der 1995 geborene KlÄger leidet an einer dauerhaften geistigen Behinderung bei Trisomie 21 (sog.Ä Down-Syndrom). Er ist seit seiner Geburt schwerbehindert. Es wurden ein Grad der Behinderung (GdB) von 100 sowie die Merkzeichen âGâ, âHâ festgestellt (vgl. Schwerbehindertenausweis, gÄltig ab 30.10.1995, Bl. 19 VA). Der KlÄger ist in einer Werkstatt fÄr behinderte Menschen der Lebenshilfe P1 tÄtig und bezieht vom Beklagten inzwischen Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem ZwÄlften Buch Sozialgesetzbuch (SGBÄ XII). Die Mutter des KlÄgers, W1, ist dessen rechtliche

Betreuerin.Ä

Mit seiner vor dem Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg geführten Berufung vom 15.11.2022 im Verfahren L 2 SO 3307/22 wandte sich der Kläger gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts (SG) Karlsruhe vom 14.10.2022, mit dem seine Klage vom 22.07.2021 abgewiesen worden war. In diesem Verfahren (- S 2 SO 2119/21 -) begehrte der Kläger vom Beklagten die Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung für den Zeitraum vom 01.10.2013 bis 31.08.2021. Das SG führte in der angefochtenen Entscheidung zur Begründung u.a. aus, dass es für den Zeitraum vom 01.10.2013 bis zum 31.08.2015 an einem für die Zulässigkeit der Klage erforderlichen Ausgangsverfahren und Vorverfahren fehle. Die restlichen geltend gemachten Zeiträume seien zum Teil schon Gegenstand anderer Gerichtsverfahren, sodass die Klage diesbezüglich aufgrund doppelter Rechtshängigkeit unzulässig sei. Zu einem anderen Teil seien die angefochtenen Bescheide der Beklagten bereits bestandskräftig. Im Berufungsverfahren machte der Kläger u.a. geltend, dass ihm ein Amtshaftungs- oder sozialrechtlicher Herstellungsanspruch gegen den Beklagten zustehe, da der Beklagte seine Auskunfts- und Beratungspflichten verletzt habe. Er habe dem Beklagten nämlich im Jahr 2013 mitgeteilt, dass der Kläger im Eingangs- und Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen zwischen dem 01.10.2013 und 31.08.2015 nicht grundsicherungsberechtigt sei.

Im Verfahren L 2 SO 3307/22 bestimmte die Berichterstatterin mit Verfügung vom 20.06.2023 einen Termin zur Erörterung des Sachverhaltes auf den 11.07.2023, 09:30 Uhr (Bl. 34 LSG-Akte). Der Klägerseite wurde diese Terminbestimmung gegen Postzustellungsurkunde am 23.06.2023 durch Einlegung in den Briefkasten zugestellt (Bl. 38 f. LSG-Akte). Zum Termin am 11.07.2023 erschien der Vater des Klägers, W2 (im Folgenden Klägervertreter), unter Vorlage einer von der Betreuerin des Klägers an ihn erteilten Vollmacht (Bl. 40 LSG-Akte). Nach Erörterung des Sachverhaltes und einem Hinweis der Berichterstatterin zu den Erfolgsaussichten des Berufungsverfahrens, erklärte der Klägervertreter: „Ich nehme die Berufung im Verfahren L 2 SO 3307/22 zurück“. Ausweislich der Niederschrift (Bl. 43 ff. LSG-Akte) wurde diese Erklärung dem Klägervertreter vorgespielt und von diesem genehmigt.

Mit einem an das LSG Baden-Württemberg gerichteten Schreiben vom 31.07.2023 (vgl. Bl. 52 LSG-Akte) ist für den Kläger erklärt worden, dass die Berufung im Verfahren L 2 SO 3307/22 nicht zurückgenommen werde. Man fechte zudem diese Erklärungen im Protokoll vom 11.07.2023 an. Der Kläger habe seinem Vater zwar eine Vollmacht erteilt, jedoch nur für drei andere an diesem Tag verhandelte Verfahren. Das Verfahren L 2 SO 3307/22 sei seit 23.12.2022 beim LSG in Stuttgart offen und darum habe der Kläger vermutet, das auch über dieses Verfahren gesprochen werde. Keinesfalls habe die Berufung nebenbei und ohne Not zurückgenommen werden sollen. Er habe die ebenfalls geladenen Beschwerden zurückgenommen und im Verfahren L 2 SO 3307/22 die Berufung nur teilweise, nämlich für September 2015 bis November 2021, zurückgenommen. Zudem habe der Klägervertreter die Berufung nur zurückgenommen, da bei ihm der Eindruck entstanden sei, dass die Stimmung zwischen der Berichterstatterin und

den Beklagtenvertretern zu gut gewesen sei (vgl. Bl. 52 LSG-Akte).

Nach einem Hinweis des Senatsvorsitzenden hat der Kl  ger mit Schreiben vom 11.09.2023 erneut mitteilen lassen, dass die Berufung im Verfahren L 2 SO 3307/22 am 11.07.2023 nicht zur  ckgenommen worden sei. Es ist zudem das Vorbringen vom 31.07.2023 wiederholt worden und erg  nzend ausgef  hrt worden, dass nicht alles protokolliert worden und der Inhalt des Protokolls dem Kl  gervorteiler nicht vorgespielt worden sei.

Der Kl  ger beantragt (sinngem    ),

das Berufungsverfahren, das unter dem Az. L 2 SO 3307/22 gef  hrt worden ist, wieder aufzunehmen.

Der Beklagte beantragt (sinngem    ),

festzustellen, dass das Berufungsverfahren durch die seitens des Kl  gervorteilers am 11. Juli 2023 erkl  rte Berufungs  cknahme erledigt ist.

Wegen der weiteren Darstellung des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten sowie auf die Akten des Verfahrens L 2 SO 3307/22 Bezug genommen.

Entscheidungsgr  nde

Das Begehren des Kl  gers hat keinen Erfolg. Der Rechtsstreit L 2 SO 3307/22 ist aufgrund der vom Kl  gervorteiler formwirksam und ohne Einschr  nkungen erkl  rten Berufungs  cknahme erledigt.

  ber die Wirksamkeit der Berufungs  cknahme war in Fortsetzung des Berufungsverfahrens zu entscheiden, indem diese erkl  rt wurde (Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 26.07.1989     [11   RAr 31/88](#)     SozR 1500      73 Nr.   6). Gem     [     156 Abs.   1 Satz   1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann die Berufung bis zur Rechtskraft des Urteils oder eines nach [     153 Abs.   4](#) oder nach [     158 Satz   2 SGG](#) ergangenen Beschlusses zur  ckgenommen werden. Die R  cknahme bewirkt den Verlust des Rechtsmittels ([     156 Abs.   3 Satz   1 SGG](#)).

Diese Rechtswirkung ist vorliegend eingetreten. Der Kl  gervorteiler hat im Termin zur Er  rterung des Sachverhalts am 11.07.2023 die Berufung wirksam zur  ckgenommen. Dies ergibt sich bereits aus der Niederschrift   ber diesen Termin, der insofern Beweiskraft zukommt (vgl. [     122 SGG](#) i.V.m. [     165 Zivilprozessordnung \[ZPO\]](#)). Die ma  geblichen Protokollierungsvorschriften des [     122 SGG](#) i.V.m. [       160 Abs.   3 Nr.   8](#), [162 Abs.   1 ZPO](#) sind gewahrt worden. Die Berichterstatterin hat die seitens des Kl  gervorteilers erkl  rte Berufungs  cknahme protokolliert und anschlie  end vermerkt, dass diese erkl  rte Berufungs  cknahme laut vorgespielt und vom Kl  gervorteiler genehmigt worden ist.

Auch ist der Kl  ger ordnungsgem     nach [   111 Abs. 2 SGG](#) zum Termin am

11.07.2023 geladen worden. Hier ist der Kl  ger mit Terminbestimmung vom 20.06.2023 (gemeinsam mit drei anderen Verfahren) mittels Postzustellungsurkunde am 23.06.2023 f  r das Verfahren L 2 SO 3307/22 zum Termin am 11.07.2023 um 9:30 Uhr geladen (Bl. 34, 38 f. LSG-Akte). Der Vortrag des Kl  gers, das Verfahren sei kurzfristig auf die Tagesordnung genommen worden, ist daher nicht richtig. Dass der Kl  ger von dieser Ladung Kenntnis erlangt hat, zeigt sich auch schon darin, dass der Kl  gervertreter ausdr  cklich auch f  r das Verfahren L 2 SO 3307/22 schriftlich durch die Betreuerin des Kl  gers bevollm  chtigt worden war (Bl. 40 LSG-Akte). Zudem erscheint das kl  gerische Vorbringen hier widerspr  chlich, da er einerseits vorgetragen hat, sein Vertreter h  tte sich nicht auf das Verfahren L 2 SO 3307/22 vorbereiten k  nnen, dann aber die Berufungs  cknahme betreffend den Zeitraum September 2015 bis November 2021 im Verfahren L 2 SO 3307/22 selbst als wirksam erachtet hat (vgl. Schreiben vom 31.07.2023). Die Vertretung des Kl  gers ist ordnungsgem   durch seinen Vater erfolgt, den seine rechtliche Betreuerin und Mutter, f  r alle an diesem Tag verhandelten Verfahren und ausdr  cklich auch f  r das Verfahren L 2 SO 3307/22 schriftlich bevollm  chtigt hatte.

Die Berufungs  cknahme ist auch nicht nachtr  glich durch das Schreiben des Kl  gers vom 31.07.2023 bzw. 11.09.2023 vernichtet worden. Als den Rechtsstreit beendende Prozesserkl  rung kann die vom Kl  ger zu Protokollvertreter erkl  rte Berufungs  cknahme weder frei widerrufen noch entsprechend den b  rgerlich-rechtlichen Vorschriften wegen Irrtums oder Drohung ([   119](#) B  rgerliches Gesetzbuch [BGB]) angefochten werden (vgl. BSG, Beschluss vom 24.04.2003 â   [B 11 AL 33/03 B](#) -, juris m.w.N.; Bayerisches LSG, Urteil vom 19.08.2009 â   [L 2 P 39/08](#) Â -, juris, Rn. 19; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 14.   Aufl. 2023,    156 Rn. 2a). Zwar k  nnen auch Prozesshandlungen grunds  tzlich im Verlauf des weiteren Verfahrens widerrufen, erg  nzt, ge  ndert oder berichtigt werden; dies gilt jedoch nur, solange der Rechtsstreit anh  ngig ist (Seiler in Thomas/Putzo, ZPO, 43.   Aufl. 2022, Einleitung   III, Rn. 21). Unwiderruflich und nicht ab  nderungsf  hig sind dar  ber hinaus solche Prozesshandlungen, durch die der Prozessgegner eine Rechtsstellung erlangt oder aufgrund der er seine Rechtsstellung eingerichtet hat (vgl. Bundesfinanzhof [BFH], Beschluss vom 08.08.1991 â   [VI B 134/90](#) Â -, juris/BFH/NV 1992, 49; Bayerisches LSG, Urteil vom 16.10.2001 â   [L 15 V 37/01](#) -, juris). Dies ist bei der Berufungs  cknahme der Fall. Unbeachtlich ist daher der Vortrag des Kl  gers, das Berufungsverfahren nicht vollumf  nglich, sondern nur teilweise f  r einen bestimmten Zeitraum beendet haben zu wollen, da selbst bei Vorliegen eines solchen Irrtums dieser unbeachtlich w  re.   

F  r die Anfechtung der   cknahme in entsprechender Anwendung des [   123 BGB](#) liegen weiter keine Anhaltspunkte vor, abgesehen davon, dass auch insoweit die Anfechtung der Berufungs  cknahme ausgeschlossen w  re (vgl. BSG, Beschluss vom 12.08.1961 â   [3 RK 13/59](#) Â -, juris, Rn. 4). Dar  ber hinaus hat die Berichterstatterin im Termin am 11.07.2023 dem Kl  gervertreter einen ausf  hrlichen Hinweis zu den Erfolgsaussichten erteilt. Erst im Anschluss daran ist dann die Berufungs  cknahme erkl  rt worden.

Auch ein Widerruf der Berufungsrücknahme entsprechend den Regeln über die Wiederaufnahmeklage (vgl. BSG, Urteil vom 24.04.1980 – 9 RV 16/79 –, juris; Bayerisches LSG, Urteil vom 06.02.2014 – L 15 SB 189/13 –, juris, Rn. 18 – 20) kommt nicht in Betracht, da Wiederaufnahmegründe gemäß [§ 179 Abs. 1 SGG](#) in Verbindung mit den [§§ 579, 580 ZPO](#) nicht gegeben sind. Eine Nichtigkeitsklage gemäß [§ 179 SGG](#), [579 ZPO](#) findet statt, wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war, ein Richter bei der Entscheidung mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen war, wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, obgleich er wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt war oder wenn eine Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Prozessführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat.

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Die Behauptung des Klägers, es habe eine „Gute Stimmung“ zwischen der Berichterstatlerin und den Beklagtenvertretern geherrscht, wofür schon keinerlei objektive Anhaltspunkte vorliegen, und er habe nur deshalb die Berufung zurückgenommen, begründet keine Nichtigkeitsklage nach [§ 579 ZPO](#). Ein nach [§ 579 Abs. 1 Nr. 3 ZPO](#) wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnter Richter hat im Termin vom 11.07.2023 gerade nicht mitgewirkt. Einen Ablehnungsantrag gegen die Berichterstatlerin hat der Kläger bis heute nicht gestellt.

Auch soweit bemängelt wird, der Kläger sei nicht ordnungsgemäß geladen worden, ist hierin kein zulässiger Wiederaufnahmegrund zu sehen. Unabhängig davon, ob bloße Zustellungsmängel den Tatbestand des [§ 579 Abs. 1 Nr. 4 ZPO](#) erfüllen können (vgl. hierzu LSG Hamburg, Urteil vom 08.02.2017 – L 2 AL 18/16 WA –, juris, Rn. 27), ist festzustellen, dass die Ladung zum Termin, wie bereits oben ausgeführt, ordnungsgemäß erfolgt ist.

Daneben findet eine Restitutionsklage gemäß [§ 179 SGG](#), [§ 580 ZPO](#) statt bei falschem Eid durch den Prozessgegner, Urkundenfälschung, strafbarem falschem Zeugnis oder strafbarer falscher Sachverständigenaussage, strafbarer Urteilserschleichung durch den Gegner, strafbarer Amtspflichtverletzung durch einen mitwirkenden Richter, Aufhebung eines anderen Urteils, welches Grundlage des angefochtenen Urteils war, Auffinden eines bis dato unbekannten rechtskräftigen Urteils in gleicher Sache bzw. einer anderen Urkunde und der Feststellung einer Verletzung der europäischen Menschenrechtskonvention durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Auch diese Wiederaufnahmegründe liegen offensichtlich nicht vor und sind vom Kläger auch nicht vorgetragen worden. Â

Nach alledem ist daher festzustellen, dass der Rechtsstreit durch die Berufungsrücknahme am 11.07.2023 beendet worden ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision nach [§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 21.02.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024